

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/14 B

L 3 AL 5237/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 1423/13 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen. Das Sozialgericht Konstanz hat seine Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 8.11.2013*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückgewiesen (*Urteil vom 2.4.2014*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 10.4.2014 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 2.5.2014 ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

